ZBB 2013, 360

AktG § 221 Abs. 3; UmwG § 23; BGB § 313

Anpassung der Genussscheinbedingungen bei Abschluss eines BGAV nach den Regeln des Wegfalls der Geschäftsgrundlage („Eurohypo/Rheinhyp/Essenhyp“)

BGH, Urt. v. 28.05.2013 – II ZR 67/12 (OLG Frankfurt/M. ZIP 2012, 524), ZIP 2013, 1570 = AG 2013, 680 = DB 2013, 1837 = DStR 2013, 1951 = NZG 2013, 987 = WM 2013, 1550 = EWiR 2013, 533 (Priester) +

Amtlicher Leitsatz:

Schließt eine Gesellschaft, die Genussscheine begeben hat, als abhängige Gesellschaft einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ab, sind die Genussscheinbedingungen an die neu geschaffene Lage dergestalt anzupassen, dass jedenfalls in den Fällen, in denen bei Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags davon auszugehen ist, dass die abhängige Gesellschaft in der Zukunft bis zum Ende des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ohne den Vertrag genügend Gewinn ausgewiesen hätte, um die Genussrechte bedienen zu können, sie dies auch nach Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags tun muss, ohne dass es auf die dann ausgewiesenen (fiktiven) Gewinne oder Verluste ankommt; sie darf dann auch den Rückzahlungsanspruch nicht kürzen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG